



**Satzung  
der  
Diakonie-  
Gemeinschaft  
Puschendorf e.V.**

Stand: 02.11.2020

# **Satzung der Diakonie-Gemeinschaft Puschendorf e.V.**

- im Folgenden abgekürzt DG e.V. –

## **Präambel**

*„Weil uns denn Barmherzigkeit widerfahren ist, werden wir nicht müde“ (2 Kor 4,1). Die Diakonie-Gemeinschaft Puschendorf e.V. ist aus der Erweckung innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hervorgegangen, die als „Gemeinschaftsbewegung“ in den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts einsetzte. Nach der Gründung 1926 als „Jägersburger Diakonissen-Mutterhaus“ fand die DG e.V. ab 1949 in Puschendorf ihre Heimat. Auf Grund ihres Ursprungs und geprägt durch die Lebensform der Diakonissen verstehen sich die Mitglieder der Diakonie-Gemeinschaft Puschendorf e.V. als Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft mit den inhaltlichen Schwerpunkten „sammeln – stärken – senden“.*

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Die Diakonie-Gemeinschaft Puschendorf e.V. hat ihren Sitz in Puschendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
- (2) Sie ist an den diakonischen Auftrag und an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden und gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. - an und ist damit mittelbar der Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.
- (3) Sie gehört dem Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissenmutterhäuser und damit dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. mit Sitz in Kassel an.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Die DG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies geschieht insbesondere durch:
  - a) die Ausbildung und Zurüstung ihrer Mitglieder, von Mitgliedern der Dienstbruderschaft und Interessenten für Aufgaben in missionarisch-diakonischen Diensten;
  - b) die Errichtung und Unterhaltung der hierzu notwendigen Einrichtungen;
  - c) die Entsendung von Mitgliedern in Kinder-, Jugend- und Altenhilfe und die Errichtung und Unterhaltung entsprechender Einrichtungen;
  - d) missionarisch-seelsorgerliche und soziale Dienste an allen Altersstufen;
  - e) Verbreitung christlicher Literatur;
  - f) flankierende Maßnahmen der Gesundheitspflege, z.B. durch Unterhaltung einer Physiotherapiepraxis oder ähnlicher Einrichtungen;
  - g) Bereitstellung von Wohnraum und seelsorgerliche Betreuung sowie soziale Diakonie;

- h) Förderung christlicher Werte und Wertvorstellungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der oben angeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt.
- (3) Die DG e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der DG e.V. sind:
  - a) die Mitglieder der Puschendorfer Schwesternschaft;
  - b) die Mitglieder der Dienstbruderschaft.
- (2) Mitglieder der DG e.V. können werden:
  - a) weitere natürliche Personen;
  - b) korporative Mitglieder.
- (3) Voraussetzungen zur Mitgliedschaft sind:
  - a) Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (AcK);
  - b) die Zustimmung zum Leitbild der DG e.V.
- (4) Personen nach § 3(2)a, die Mitglied werden wollen, stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand der DG e.V., der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung im Diakonie-Gemeinschaftsrat zu. Dieser entscheidet abschließend.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der DG e.V.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außerdem:
  - a) durch Austritt aus der Puschendorfer Schwesternschaft oder aus der Dienstbruderschaft;
  - b) durch Tod des Mitglieds;
  - c) durch Austritt aus einer AcK-Kirche, ohne in eine andere einzutreten;
  - d) oder durch Beschluss des DGRs aufgrund von Zuwiderhandlung des Mitglieds gegen die Interessen der DG e.V. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Korporative Mitgliedschaft ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet der DGR. Jedes korporative Mitglied hat zwei Sitze in der Mitgliederversammlung. Der Austritt eines korporativen Mitgliedes bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem DGR. Gegen

die Entscheidung des Ausschlusses kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein regelmäßig zu entrichtender Beitrag in selbst gewählter Höhe.

#### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe**

Die Organe der DG e.V. sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Diakonie-Gemeinschaftsrat (DGR);
- c) die Mitgliederversammlung (MGV).

#### **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Rektor / der Rektorin, der / die zugleich Vorsitzende/r ist;
- b) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin;
- c) einem Mitglied aus dem Schwesternrat, in der Regel dessen Vorsitzende.

Ist ein Vorstandsplatz nicht besetzt, ernennt der DGR kommissarisch eine Vertretung.

(2) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer der angestellten Vorstandsmitglieder bestimmt deren Dienstvertrag.

Kommt mit Ablauf der fünf Jahre die Wahl eines neuen Vorstandes nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit des vorherigen Vorstandes bis zur Neuwahl.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird dieses, entsprechend der Funktion des Ausgeschiedenen, für den Rest der Amtsperiode gemäß der Satzung wieder besetzt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Der DG e.V. gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der übrigen Organe gebunden.
- (4) Der Rektor / die Rektorin sollte hauptamtlich tätig sein. Er / sie wird von der MGV auf Vorschlag des DGR durch Briefwahl gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Amtsperiode des Rektors/der Rektorin ist unabhängig von der Amtsperiode des DGRs.
- (5) Der Vorstand ist für den ihm übertragenen Aufgabenbereich dem DGR verantwortlich. Der Vorstand verwaltet die Vermögenswerte und Geldmittel der DG e.V. Er erstellt den Haushalt- und Stellenplan. Er fertigt jeweils zum 31. Dezember eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung an, die er dem DGR zur Prüfung und dann der MGV zur Prüfung und Entlastung vorlegt. Der DGR spricht hierfür der MGV eine Empfehlung aus.
- (6) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der übrigen Organe. Zum Vollzug von Immobilien- und Grundstücksgeschäften sind ein Beschluss des DGRs und die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder (Rektor und SR-Vorsitzende) erforderlich.
- (7) Der Vorstand wird nach Möglichkeit acht Mal jährlich vom dem / der Vorsitzenden einberufen; bei Vakanz oder Verhinderung von der Stellvertretung.

## **§ 9**

### **Schwesternrat und Dienstbruderschaft**

- (1) Die Puschendorfer Schwestern bilden eine Dienst- und Lebensgemeinschaft. Sie wissen sich besonders für die geistliche Ausrichtung der DG e.V. verantwortlich.
  - a) Der Schwesternrat ist in wichtigen Angelegenheiten, die die geistliche Ausrichtung und Zielsetzung der DG e.V. betreffen, zu hören.
  - b) Die Puschendorfer Schwestern bilden für ihre interne Organisation einen Schwesternrat. Der Schwesternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und das Vorstandsmitglied gemäß § 8 Abs. 1 c); in dieses Amt soll in der Regel die gewählte Vorsitzende gewählt werden.  
Für die Versammlungen, Wahl und Abstimmungen des Schwesternrates gelten die Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich der Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Dienstbruderschaft bildet eine Dienstgemeinschaft mit eigener Lebensordnung und wählt für ihre interne Organisation einen Vertrauensrat.

## **§ 10**

### **Diakonie-Gemeinschaftsrat**

- (1) In den Diakonie-Gemeinschaftsrat (DGR) werden entsandt:

- vom Schwesternrat sollen zwei Mitglieder der Puschendorfer Schwestern benannt werden;
- vom Stiftungsvorstand soll ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand der Stiftung Diakonissen Puschendorf benannt werden;
- vom LKG-Verband Bayern e.V. sollen zwei Mitglieder aus dem Vorstand/Präsidium benannt werden, einer davon sollte der Inspektor sein;
- von der Dienstbruderschaft soll ein Mitglied benannt werden.

Nicht besetzte Mandate, die unter c) beschrieben sind, können durch wählbare Mitglieder ersetzt werden, wie unter a) beschrieben.

- a) Als weitere Mitglieder werden in den DGR von der MGV auf die Dauer von fünf Jahren drei Mitglieder gewählt. Der DGR hat das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- b) Die Vorstandsmitglieder gehören dem DGR von Amts wegen mit Sitz und Stimme an.
- c) Der DGR kann bis zum Ende einer Wahlperiode bis zu zwei weitere Mitglieder der DG e.V. mit Sitz und Stimme hinzu berufen.
- d) Der DGR bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Zum Geschäftsbereich des DGR gehören:

- a) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der DG e.V. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zwecke, insbesondere ihre geistliche Ausrichtung und Zielsetzung;
- b) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über Erwerb, Kauf und Verkauf von Immobilien, über Baumaßnahmen, den laufenden Bauunterhalt, sowie über Finanzierungen, soweit sie die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen übersteigen und nicht über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden können;
- c) Wahl eines / einer DGR-Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreter/in. Beide dürfen nicht dem Vorstand der DG e.V. angehören;
- d) Wahl des / der stellvertretenden DG e.V.-Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes;
- e) Vorschlag von Kandidat(en) für die Wahl zum Rektor / zur Rektorin nach Abstimmung dieses Vorschlags mit dem Schwesternrat;
- f) Anstellung des Rektors / der Rektorin auf Grund der Wahl der Mitgliederversammlung § 11(4)c;
- g) Vorschlag an die MGV zur Ablösung des Rektors / der Rektorin nach Abstimmung dieses Vorschlags mit dem Schwesternrat;
- h) Vorschlag zu Wahl und Abwahl des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin aus den Mitgliedern des DG e.V.;
- i) Mitgliedsangelegenheiten, sofern sie nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören;
- j) Aufstellung einer Geschäftsordnung und eines Leitbildes;
- k) Bestätigung des vom Vorstand erarbeiteten Haushalts- und Stellenplanes;
- l) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung vom Vorstand, Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts. Der DGR spricht für die Entlastung des Vorstandes der MGV eine Empfehlung aus;
- m) Wahl eines/einer öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer(in) bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- n) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen MGV, wenn es das Interesse der DG e.V. erfordert.

(3) Der DGR muss mindestens zwei Mal jährlich von der / dem Vorsitzenden des DGR einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage vor der

Sitzung unter Angabe von Zeitpunkt, Tagesordnung und Ort. Anträge an den DGR müssen mindestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem / der Vorsitzenden des DGR eingereicht werden.

- (4) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des DGR notwendig. In eiligen Fällen ist schriftliche Abstimmung möglich.
- (5) Die Beschlüsse werden protokolliert und die Niederschriften werden von der / dem Vorsitzenden des DGR, dem Rektor/ der Rektorin und von dem Protokollführer/ der Protokollführerin unterzeichnet.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MGV) findet mindestens einmal jährlich statt.
  - a) Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Tagesordnung und Ort;
  - b) die MGV wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der DG e.V. erfordert und der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen.
- (3) Anträge an die MGV müssen mindestens vier Wochen vor der MGV beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der MGV obliegen:
  - a) Beschluss des Leitbildes der DG;
  - b) Wahl der zu wählenden Mitglieder des DGR;
  - c) Wahl des Rektors/ der Rektorin nach § 8(4) nach Empfehlung des DGR. Abwahl des Rektors/ der Rektorin mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Empfehlung des DGR;
  - d) Wahl und Abwahl eines Schatzmeisters / einer Schatzmeisterin mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, jeweils nach Empfehlung des DGR;
  - e) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch den Vorstand;
  - f) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes, nach Empfehlung des DGR;
  - g) Entgegennahme des Haushaltes;
  - h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung der DG e.V.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- (7) Der Beschluss über die Auflösung der DG e.V. bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse der MGV werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von Protokollanten / Protokollantin und vom Rektor / von der Rektorin und dem / der Vorsitzenden des DGR unterschrieben.

## **§ 12**

### **Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung der DG wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer vorgenommen. Der Prüfer / die Prüferin berichtet dem DGR. Ein Mitglied des DGR, das nicht im Vorstand ist, berichtet der MGV über das Ergebnis der Prüfung.

## **§ 13**

### **Auflösung**

Die Auflösung der DG e.V. beschließt die MGV. In diesem Falle oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der DG e.V. nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stiftung Diakonissen Puschendorf, nach deren Auflösung an den Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband in Bayern e.V. mit dem Sitz in Puschendorf, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Liquidation führt der Vorstand durch.

*(Beschlussen in der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2018, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 17. Juli 2018, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 2018, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern am 11. Dezember 2018, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth am 6. Februar 2019 unter VR 460 - Fall 14; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. November 2019, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth am 28. Oktober 2020 unter VR 460 – Fall 15.)*